**Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V GS MV Gl Nr 2131-1-3) beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin nachfolgende Regelung:

## 1. Geltungsbereich

Aufwandsentschädigungen sind dem in Nr. 2 aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr gleich welcher Art abgegolten.

## 2. Sätze

2.1. Die an die jeweiligen Funktionsinhaber zu zahlende Aufwandsentschädigung wird wie folgt in monatlichen Pauschalbeträgen festgelegt:

| | |
|---|---|
| der/die Stadtwehrführer/in | **185 €** |
| der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in | **50 €** |
| der/die Ortswehrführer/in | **115 €** |
| der/die Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr | **25 €** |
| der/die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren Mitte und Schlossgarten | **17 €** |
| der/die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren Warnitz, Wüstmark und Wickendorf | **7 €** |

2.2. Für gewählte Stellvertreter der in Nr. 2.1. genannten Funktionsinhaber vermindert sich die zu zahlende Aufwandsentschädigung um die Hälfte. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung kann die Entschädigung bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

## 3. Doppelfunktionen

Inhaber von Doppelfunktionen erhalten als Maximalwert den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die Zweitfunktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

## 4. Wegfall der Aufwandsentschädigung

4.1. Die Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

4.2. Wird eine Funktion länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat.

## 5. Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für ein Quartal auf ein vom Funktionsinhaber zu benennendes Girokonto gezahlt.

## 6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Regelung vom 24.09.2001 außer Kraft.